
Schlagzeile: Kindersoldaten – Mißerfolg der Rom-Konferenz?

Fakten:

Die Staaten haben auf ihrer Konferenz in Rom am 17.7.1998 den Internationalen Strafgerichtshof (International Criminal Court, ICC) eingesetzt (vgl. Bo-Fax Nr. 200). Unter die Zuständigkeit des ICC fallen nach Art. 5 des ICC-Statuts neben anderen Verbrechen auch die Kriegsverbrechen (A/Conf.183/9). Nach Art. 8 Par. 2 lit. b) (xxvi) des ICC-Statuts stellt das Einberufen oder Erfassen von Kindern unter 15 Jahren in die nationalen Streitkräfte oder die aktive Teilnahme der Kinder an Feindseligkeiten ein Kriegsverbrechen dar.

Kommentar:

Mit dieser Regelung im ICC-Statut ist es zum ersten Mal möglich, die Rekrutierung und Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen zu verfolgen und zu bestrafen (vgl. Bo-Fax Nr. 194). Dies muß als historischer Fortschritt angesehen werden, wie im übrigen die Schaffung des ICC generell.

Mit der Altersgrenze von 15 Jahren ist der niedrige Standard der Zusatzprotokolle I (Art. 77 Abs. II ZP I) und II (Art. 4 Abs. 3 lit. c) ZP II) von 1977 zu den Vier Genfer Abkommen von 1949 und von Art. 38 Abs. II und III der Kinderrechtskonvention von 1989 (KRK) festgeschrieben worden.

Aber wenn man die aktuelle Entwicklung im Bereich der Kindersoldaten betrachtet, ist Kritik hinsichtlich der Altersgrenze angebracht.

So haben die Vereinten Nationen 1994 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um ein Fakultativprotokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten zur KRK zu erarbeiten, in dem der Standard durch eine Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre verbessert werden sollte. Allerdings hat diese Arbeitsgruppe bislang noch keine Ergebnisse vorzuweisen und sich auf ihrer letzten Sitzung im Frühjahr 1998 auf 1999 vertagt.

Die Forderung einer Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre ist kurz vor der Staatenkonferenz in Rom auch von vielen Organisationen, wie UNICEF, terre des

hommes oder dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz erhoben worden. Eine solche Anhebung entspräche auch Art. 1 KRK, nach dem ein Mensch bis zum achtzehnten Lebensjahr ein Kind ist.

Allerdings muß hier konstatiert werden, daß, wie die Erfahrung aus der Arbeitsgruppe bzgl. des Fakultativprotokolls zur KRK gezeigt hat, ein höherer Standard von den Staaten auch nicht gewollt ist.

Ein weiterer Kritikpunkt ist das Fehlen einer Regelung im ICC-Statut auch hinsichtlich der mittelbaren Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten. Nach der Regelung in Art. 8 des ICC-Statuts kann nur die aktive Teilnahme der Kindersoldaten als Verbrechen verfolgt werden. Die Formulierung aktive Teilnahme korrespondiert mit der der unmittelbaren Teilnahme in Art. 77 Abs. II ZP I und Art. 38 Abs. II KRK. Damit schreibt das ICC-Statut wiederum den niedrigen Standard des ZP I für den internationalen bewaffneten Konflikt und der KRK fest, obwohl Art. 4 Abs. 3 lit. c) ZP II für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt in diesem Punkt weitergehend ist, da er sowohl die mittelbare als auch die unmittelbare Teilnahme erfaßt.

Die verheerenden Folgen und Auswirkungen auf Kinder gerade durch ihre mittelbare Teilnahme an bewaffneten Konflikten hat die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in Auftrag gegebene und von *Graca Machel* 1996 erstellte Studie über die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Kinder deutlich gemacht („*Impact of Armed Conflict on Children*“, A/51/1996, para. 44). So steht die mittelbare Teilnahme an bewaffneten Konflikten in Form von Tätigkeiten als Träger, Kundschafter, Bote oder Fahrer meistens am Anfang der Kriegskarriere des Kindes. Auch werden Kinder häufig Opfer von sexueller Gewalt, Ausbeutung und Zwangsarbeit oder werden als lebende Minendetektoren benutzt.

Auch dieses Problem ist bisher in der Arbeitsgruppe erfolglos diskutiert worden. Es bleibt aber zu hoffen, daß sich die Einstellung der Staaten zu dem Problemkreis der Kindersoldaten in der Weise ändert, daß die Rekrutierung und mittelbare wie unmittelbare Teilnahme von Kindern unter 18 Jahren an bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen verfolgbar sein wird.